



## Informationen über erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen

Grundwasser ist ein kostbares und schützenswertes Gut, das insbesondere für die öffentliche Trinkwasserversorgung vielerorts eine große Bedeutung besitzt. Unter dem Eindruck der beiden Trockenjahre 2018 und 2019 besteht auch für viele Bürger ein Interesse, Grundwasser für private Zwecke wie den Haushalt oder die Gartenbewässerung zu nutzen.

Die obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gibt nachfolgend Hinweise, welche Grundwasserbenutzungen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Für Fragen zu einer beabsichtigten Grundwasserbenutzung stehen Ihnen in erster Linie die unteren Wasserbehörden beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten zur Seite.

### Allgemeines

Die **öffentliche Wasserversorgung** durch die kommunalen Wasserversorger genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser bzw. Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann (§ 39 Abs. 1 ThürWG<sup>1</sup>).

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser z. B. aus Quellen, Brunnen, mittels Dränagen oder im Rahmen von Wasserhaltungen in Baugruben, etc. gilt wasserrechtlich als Gewässerbenutzung. Eine solche Gewässerbenutzung bedarf in der Regel der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG<sup>2</sup>). Diese Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht gilt in Thüringen seit dem 1. Juli 1990.

Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich,

- wenn es sich um eine **erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung** handelt (§ 46 WHG) oder
- wenn die Gewässerbenutzung nach § 20 WHG auf Grund eines **alten Rechts oder einer alten Befugnis** ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) (ThürWG)

<sup>2</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist (WHG)

Insofern es sich bei der Grundwasserbenutzung nicht um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung handelt oder keine Dokumente zum Nachweis eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis vorhanden sind, bedarf es für deren rechtmäßige Ausübung grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde beantragt werden. Zur Durchführung des Verfahrens sind der Wasserbehörde die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) vorzulegen (§ 62 Abs. 1 ThürWG).

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Höhe der anfallenden Kosten ist von der Entnahmemenge und dem Verwendungszweck abhängig.



Abb.: Schwengelpumpe

### **Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen**

Keiner Erlaubnis bedarf nach § 46 WHG i. V. m. § 39 Abs. 4 S. 1 ThürWG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bis zu einem Umfang von **2.000 m<sup>3</sup> Wasser** im Kalenderjahr:

- für den **Haushalt**,

Als Haushalt zählt der familiäre Hausstand beliebig vieler natürlicher Personen, der sich dort befindet, wo sich die Familie tatsächlich dauerhaft aufhält. Zelte, Ferienwohnungen, Wohnwagen etc. zählen hierunter nicht. Eine entsprechende Benutzung für den Haushalt umfasst alle herkömmlichen Verwendungsarten des Wassers zur Trinkwasserversorgung, zum Kochen, Backen, Waschen, Reinigen der Räume und Brauchwasserversorgung zur Toilettenspülung, Gartenbewässerung sowie das Tränken von zum Haushalt gehörenden Tieren, etc. Der Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe stellt dagegen keine erlaubnisfreie Benutzung dar.

Zu beachten ist aber, dass möglicherweise ein durch eine kommunale Satzung angeordneter Anschluss- und Benutzungszwang einer Verwendung von Grundwasser für den Haushalt entgegenstehen kann. Hierzu gibt der örtliche Trinkwasserversorger gerne Auskunft.

Wenn eine Hausversorgungsanlage zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist der Betreiber dazu verpflichtet, den Betrieb dieser Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 13 TrinkwV<sup>3</sup>). Grundsätzlich ist das Gesundheitsamt beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten auch der erste Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Trinkwasserqualität und -versorgung. Wenn das Wasser zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist eine regelmäßige Untersuchung des Wassers auf Mikroorganismen, chemische Inhaltsstoffe und physikochemische Eigenschaften erforderlich.<sup>4,5</sup>

Das Entnehmen von Grundwasser zur Versorgung mehrerer Haushalte (z. B. in einem Mehrfamilienhaus) ist nicht ohne Weiteres erlaubnisfrei. Hier muss durch die untere Wasserbehörde eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, bei der es maßgeblich auf die Menge des entnommenen Grundwassers ankommt.

Die Wasserentnahme im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit ist ebenfalls nicht erlaubnisfrei.

- für den **landwirtschaftlichen Hofbetrieb**,
- für das **Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs** oder
- in **geringen Mengen** zu einem **vorübergehenden Zweck**.

Für diesen Fall der Erlaubnisfreiheit muss es sich stets um einen vorübergehenden Zweck handeln. Bei wiederkehrenden Nutzungen (z. B. jährlich wiederkehrendes Bewässern eines Sportplatzes) handelt es sich nicht um einen vorübergehenden Zweck.

Darüber hinaus ist die Entnahme von Grundwasser für Zwecke

- des **nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus** (z. B. in einem Kleingarten) in geringen Mengen sowie
- der gewöhnlichen **Bodenentwässerung** landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke

erlaubnisfrei.

Eine Erlaubnisfreiheit ist in allen oben genannten Fällen nicht gegeben, wenn **signifikante nachteilige Auswirkungen** auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind (z. B. bei einer Grundwasserentnahme im Einflussbereich einer Altlast bzw. entsprechenden Verdachtsflächen, eines grundwas-

---

<sup>3</sup> Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist (TrinkwV)

<sup>4</sup> Weitergehende Informationen bietet die Broschüre des Umweltbundesamtes „Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen“, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen>

<sup>5</sup> Informationen zur Untersuchung von Trinkwasser bietet das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, abrufbar unter <https://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/umwelthygiene/wasserhygiene/index.aspx>

serabhängigen Biotops oder bei einer bereits angespannten Situation des verfügbaren Grundwasserangebots). Für eine Klärung möglicher Fragen steht Ihnen in diesem Zusammenhang die untere Wasserbehörde zur Seite.

Auch wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser vonnöten ist, bedarf die Errichtung eines Grundwasseraufschlusses (z. B. eine Brunnenbohrung) immer einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde (§ 49 WHG i. V. m. § 41 ThürWG). Entsprechende Arbeiten sind mindestens drei Monate vor Beginn anzuzeigen (§ 41 Abs. 2 ThürWG).

## **Alte Rechte und Befugnisse**

Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen, die nach den Wassergesetzen der DDR erteilt wurden, behalten gemäß § 78 Abs. 1 ThürWG grundsätzlich ihre Gültigkeit. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie gemäß § 21 Abs. 1 WHG bis zum 1. März 2013 einer Wasserbehörde bekannt gewesen oder aber zur Eintragung in das Wasserbuch<sup>6</sup> angemeldet worden sind.<sup>7</sup> Anderenfalls gelten diese als zum 1. März 2020 erloschen.

Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den früheren Gesetzen.

Wenn aus den vorgelegten Dokumenten Inhalt und Umfang des alten Rechtes oder der alten Befugnis ausreichend erkennbar sind, kann eine Eintragung in das Wasserbuch erfolgen. Stehen Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so kann auf Antrag des Gewässerbenutzers ein Verfahren zur Feststellung des Inhalts und Umfangs des alten Rechtes bzw. einer alten Befugnis gemäß § 78 Abs. 2 ThürWG durchgeführt werden.

---

<sup>6</sup> Das Wasserbuch wird beim TLUBN geführt (<https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserbuch/>).

<sup>7</sup> Grundwasserentnahmen, die im Rahmen der Erlaubnisfreiheit ausgeübt werden, sind hiervon nicht betroffen.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

### **Kontakt:**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Außenstelle Weimar

Abteilung 5 „Wasserrechtlicher Vollzug“

Dienstgebäude 1

Harry-Graf-Kessler-Straße 1

99423 Weimar

### **Internet:**

<https://www.tlubn.thueringen.de/wasser>

### **Stand:**

März 2020

### **Bildnachweis:**

Quelle der Abbildung: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lauterbach\\_Rudlos\\_Hohwaldstrasse\\_10\\_Pumpe.png?uselang=de](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lauterbach_Rudlos_Hohwaldstrasse_10_Pumpe.png?uselang=de), unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>) lizenziert